

Statuten

Freunde
Schloss Werdenberg

I. Name und Sitz

Art. 1.

Unter dem Namen "**Freunde Schloss Werdenberg**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Werdenberg.

II. Zweck

Art. 2.

Der Verein bezweckt:

- die kulturelle Entwicklung von Schloss Werdenberg zu fördern;
- die breite ideelle und finanzielle Abstützung des kulturellen Betriebs auf Schloss Werdenberg zu verbessern, insbesondere in den Regionen Werdenberg, Sarganserland und Rheintal, aber auch in den übrigen Regionen des Kantons St.Gallen sowie im Fürstentum Liechtenstein und darüber hinaus.

III. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitgliederkategorien

Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen;
- Paarmitgliedschaft für Ehepaare oder Paare mit eingetragener Partnerschaft;
- Kollektivmitgliedschaft für juristische Personen;
- Gönnermitgliedschaft für Einzel- oder Kollektivmitglieder, die den Verein in besonderem Masse unterstützen (in Form von einmaligem Beitrag oder Jahresbeiträgen).

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein bzw. das Schloss Werdenberg in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich und tritt mit dem Datum der schriftlichen Erklärung in Kraft. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6. Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstossen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Beschluss von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

IV. Organe

Art. 7.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vorstandsausschuss;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Geschäftsführung.

a) Mitgliederversammlung

Art. 8. Stellung, Einberufung, Anträge, Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich (in der ersten Jahreshälfte) durch schriftliche Einladung, die mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgt, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu behandeln. Der Vorstand entscheidet, ob über den Antrag abgestimmt werden soll oder aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden soll.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 9. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder nicht Kraft der Statuten dem Vorstand angehören;
- Wahl von Präsidium und Vizepräsidium;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets; Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzen der Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern diese einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes anfechten;
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 10. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

b) Vorstand

Art. 11. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 20 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident/die Präsidentin des Vereins „Schloss Werdenberg“ gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Genossenschaft „Schlossfestspiele Werdenberg“ hat das Recht eine Vertretung in den Vorstand zu entsenden.

Präsidium und Vizepräsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins Schloss Werdenberg nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 12. Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat alle Befugnisse, welche die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Netzwerkpflege, Öffentlichkeitsarbeit;
- Mitgliederwerbung;
- Unterstützung des Vereins „Schloss Werdenberg“ bei Aufbau und Pflege von Beziehungen zur Akquirierung von Drittmitteln;
- die Bekanntmachung und Vermittlung der kulturellen Idee von Schloss Werdenberg gegenüber Politik, Wirtschaft und Kultur;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 13. Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin unter Angabe der Traktanden mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beiziehen. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und Dritte beauftragen.

c) Vorstandsausschuss

Art. 14. Zusammensetzung

Der Vorstandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin gehören ihm von Amtes wegen an. Das dritte Mitglied wird

vom Vorstand gewählt. Der Vorstandsausschuss kann zu seinen Beratungen nach Bedarf Dritte beiziehen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins „Schloss Werdenberg“ nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandsausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 15. Aufgaben

Der Vorstandsausschuss führt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Seine Aufgaben sind:

- Erarbeitung und laufende Überprüfung eines Strategie- und Konzeptpapiers
- Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands;
- Führung der Tagesgeschäfte des Vereins;
- Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Vorstands;
- Bestimmung der Personen, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und der Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung.

Über die Sitzungen des Vorstandsausschusses ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstandsausschusses erfolgen mit dem einfachen Mehr seiner Mitglieder.

d) Revisionsstelle

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung.

e) Geschäftsführung

Art. 17

Die Geschäftsstelle des Vereins „Schloss Werdenberg“ bietet dem Vorstand Support im Tagesgeschäft und führt die Rechnung des Vereins.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Vereins „Schloss Werdenberg“ nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle und damit die Geschäftsführung des Vereins wahr. Er/sie ist gegenüber dem Ausschuss rechenschaftspflichtig.

V. Finanzen

Art. 18. Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein die folgenden finanziellen Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- freiwillige Sonderbeiträge der Mitglieder;

- weitere Zuwendungen wie Schenkungen und Legate;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 19. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung schliesst jeweils per 31. Dezember.

Art. 21. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Statutenänderungen, die wesentliche, grundsätzliche Änderungen des Vereinszwecks betreffen, erfordern die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse, die eine solche Zweckänderungen betreffen, müssen mindestens 50 Vereinsmitglieder anwesend sein; wenn der Verein über weniger als 100 Mitglieder verfügt, muss für entsprechende Beschlüsse mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Andere Statutenänderungen können unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschlossen werden.

Art. 22. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss gemäss Art. 9 der Statuten.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Schloss Werdenberg“ oder einem allfälligen Rechtsnachfolger zu. Sollten weder Verein „Schloss Werdenberg“ noch eine allfällige Rechtsnachfolge dann zumal bestehen, ist das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Art. 23. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

*Diese Statuten wurden an der konstituierenden
Mitgliederversammlung in Buchs SG vom 9. März 2012
gutgeheissen.*

Unterschriften

Die Präsidentin
Hildegard Fässler



Der Vizepräsident
Herbert Vuilleumier

